

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers).

(Vom 2. September 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 4. März/3. Juni dieses Jahres haben Sie folgende Motion erheblich erklärt:

«Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich Bericht und Antrag vorzulegen über die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung im Sinne der Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrates, des Bundesrates und des Bundeskanzlers von 3 auf 4 Jahre.»

Da die Verlängerung der Mandate des Bundesrats und des Bundeskanzlers nur die Folge der Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrates ist, so bildet diese den Hauptgegenstand der angebotenen Verfassungsänderung. Die bei Beratung der Motion geäußerten Erwägungen waren denn auch vor allem parlamentarischer Natur. In beiden Räten haben die Befürworter der Motion den Nutzen hervorgehoben, der einem neugewählten Parlamentarier daraus erwächst, dass er hinreichend Zeit hat, um mit der Arbeitsweise des Parlaments vertraut zu werden, sich in seine Aufgaben einzuleben und seine Fähigkeiten in Erscheinung treten zu lassen, bevor er sich einer Wiederwahl unterziehen muss. Hiefür wurde die heutige dreijährige Amtsdauer als ungenügend betrachtet. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Verlängerung der Dauer des parlamentarischen Mandates ein sicheres Mittel darstellt, um die Auswirkung unserer politischen Einrichtungen zu verbessern, und dass sie deshalb dem öffentlichen Wohl dienlich ist.

Die Verlängerung der Amtsdauer der Parlamentsmitglieder empfiehlt sich auch vom Standpunkte der Vollzugsgewalt aus, der die Verantwortung für die Geschäftsführung obliegt. Vor allem ist zu beachten, dass die letzten Tagungen einer Legislaturperiode sehr oft von Wahlrücksichten beherrscht werden, die die Arbeit des Parlaments beeinträchtigen, und wenn die hieraus erwachsenden Kundgebungen seltener werden, so erleichtert das die Aufgabe der Bundesbehörden.

Ausserdem verzögert die Neubestellung der Kommissionen nach den allgemeinen Wiederwahlen den normalen Verlauf der Geschäftsbehandlung. Endlich ist es wünschbar, dass auch die grossern Vorlagen in ihrem ganzen Umfange von ein und derselben gesetzgebenden Versammlung durchberaten werden, eine Forderung, die bei einer vierjährigen Amtsdauer leichter zu erfüllen sein wird.

Wir sind auch überzeugt, dass das gemeine Beste gebietet, einen möglichst langen Zeitraum zwischen den einzelnen Wahlkämpfen verstreichen zu lassen. Und zwar nicht nur, weil die Wahlen sehr kostspielig sind, sondern besonders auch deshalb, weil sie die Leidenschaften aufpeitschen und die politische Atmosphäre trüben, da sie die verschiedenen Parteien zum Kampfe aufrufen und die Gemüter der Bürger oft in heftige Erregung versetzen.

Die Gegner der Verfassungsänderung werfen ihr vor, sie verletze die politischen Rechte des Bürgers. Die Bedeutung dieser Rechte kann jedoch keineswegs nach der Häufigkeit der Wahlen bemessen werden. Es ist denn doch zu beachten, dass die Mehrzahl der Kantone — 12 Kantone und 2 Halbkantone — ihre Grossräte in Zwischenräumen von 4 und mehr Jahren erneuern. Dies ist auch die Dauer der Legislaturperiode in Frankreich und in Deutschland. Die Amtsdauer des Parlaments beträgt in England sogar 7 Jahre. Allerdings ist es in diesen Ländern den Regierungen durch Auflösung des Parlaments möglich, die Legislaturperiode abzukürzen, während unser Staatsrecht diese Art einer neuen Befragung der Wählerschaft nicht kennt. Wir besitzen aber in der Schweiz das Referendum und die Initiative, die weit wirksamere Mittel zur Ergründung des Volkswillens und der Volksstimmung darstellen, weil ihre Anwendung nicht vom Belieben einer Regierung abhängt, sondern in das Ermessen des Volkes selbst gestellt ist. Wenn irgend ein Land, so kann also angesichts der Ausdehnung der Volksrechte sicher das unsrige am ehesten sein Parlament ohne Gefahr während vollen vier Jahren amten lassen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Verlängerung der Amtsdauer des Parlaments eine Änderung der sechsjährigen Amtsdauer des Bundesgerichts und des eidgenössischen Versicherungsgerichts oder der dreijährigen Amtsdauer in der Verwaltung zur Folge haben müsste. Jedenfalls ergibt sich dies aus keiner Gesetzesbestimmung, und der Beschluss, den Sie über die vorwürfige Verfassungsrevision fassen werden, nimmt die Lösung weder der einen noch der andern dieser Fragen vorweg. Wir können heute schon erklären, dass die vorgeschlagene Verlängerung der Amtsdauer keinerlei Einfluss auf die Amtsdauer der richterlichen und administrativen Behörden der Eidgenossenschaft ausüben wird.

Wir haben Wert darauf gelegt, Ihnen unsere Anträge so rechtzeitig zu unterbreiten, dass Sie noch im Laufe dieses Jahres darüber beraten können. Auf diese Weise wird das Volk die Möglichkeit erhalten, sich über Ihren Beschluss — unter Umständen in Verbindung mit dem Entwurfe betreffend die Herabsetzung der Zahl der Nationalräte — schon im Frühjahr 1931 auszu-

sprechen. Die neuen Vorschriften könnten so bereits auf die nächsten allgemeinen Wiederwahlen zur Anwendung kommen.

Indem wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfes empfehlen, versichern wir Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. September 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Revision der Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers).

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 2. September 1930,

beschliesst:

Art. 1.

Die Art. 76, 96, Abs. 1, und 105, Abs. 2, der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 96, Abs. 1. Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrats wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Art. 105, Abs. 2. Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von vier Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Art. 2.

Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Art. 76, 96 und 105 der Bundesverfassung (Amtsdauer des Nationalrats, des Bundesrats und des Bundeskanzlers). (Vom 2. September 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2608
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1930
Date	
Data	
Seite	224-226
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 134

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.